

che Sachen des Erblassers. Um den teilbaren Nachlaß zu bestimmen, muß neben dem, was dem Verstorbenen allein gehörte, auch sein Anteil am gemeinschaftlichen / Eigentum der Ehegatten ermittelt werden, da zum Nachlaß eines verheirateten Bürgers neben seinem Alleineigentum auch dieser Anteil gehört (§ 365 Abs. 3 ZGB).

Ist in der ersten Ordnung kein gesetzlich Erbberechtigter vorhanden, kommen die Verwandten der 2. Ordnung zur Erbfolge. Das sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (§367 Abs. 1 ZGB), d. h. die Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten) usw. Leben die Eltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen, lebt nur noch einer von beiden, erbt dieser allein (§ 367 Abs. 2 ZGB). Erst wenn beide Eltern nicht mehr vorhanden sind, kommen deren Nachkommen (Geschwister und Halbgeschwister

des Erblassers) zur Erbfolge. Für die Nachkommen der Geschwister und Halbgeschwister gilt wieder das Prinzip, daß an Stelle eines Verstorbenen dessen Nachkommen treten, wobei Kinder gleiche Teile erhalten (§ 367 Abs. 3 ZGB - vgl. Abb. 3).

Stammen Geschwister nur von einem der beiden Eltern des Erblassers ab (Halbgeschwister), so entfällt anteilig auf sie nur der vom **gemeinsamen** Elternteil herrührende Erbteil, sie sind Nachkommen nur vom Vater oder nur von der Mutter. So erben bei dem in Abb. 4 (vgl. unten) dargestellten Beispiel den Anteil der Mutter (1/2) alle Kinder zu gleichen Teilen, d. h. jeder 1/6. Da vom Vater nur die beiden Brüder abstammen, erben nur sie dessen Anteil, und zwar je

Abb. 3

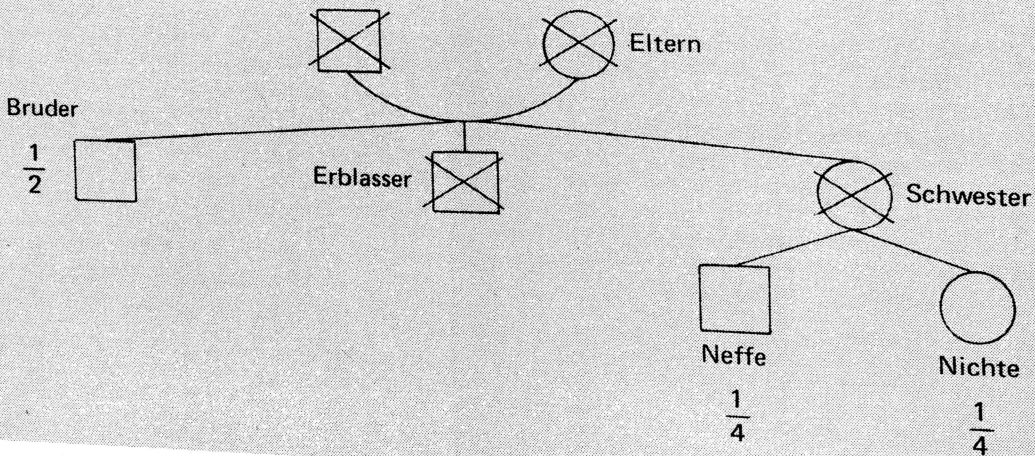


Abb. 4

